

Hinweise zum Vertragsmuster für sonstige Leistungen**1. Hinweise zum Vertragsmuster (IV 521.V-I F)****1.1. Vorbemerkungen**

Vergabeverfahren Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Richtlinien IV 110 (unterhalb der Schwellenwerte) bzw. IV 110EU (oberhalb der Schwellenwerte) zu erfolgen.

Im Vergabeverfahren sind sämtliche für die Vergabe notwendigen Unterlagen wie z. B. Vertrag, Anlagen zum Vertrag, Planunterlagen oder Projektinformationen zu veröffentlichen. Zudem ist der Bieter darauf hinzuweisen, dass diese Anlagen, soweit im Vertrag vorgesehen, herunter zu laden und aufzubewahren und dass sie Vertragsbestandteil sind.

Vertragsmuster Das Vertragsmuster ist jeweils auf den konkreten Einzelfall individuell anzupassen und die entsprechenden Anlagen hinzuzufügen.

Das Vertragsmuster IV 521.V-I F ist insbesondere für die folgenden Leistungen anzuwenden (Aufzählung nicht abschließend):

- Umweltmanagement
- ökologische Bauüberwachung
- Bauüberwacher Bahn
- Schaltantragsteller Bahn
- Bauvorlagenberechtigter Bahn
- Fertigungsüberwachung Stahlbau
- Betriebsbeauftragter nach Wasserhaushaltsgesetz
- Leistungen im Zusammenhang mit der Konstruktiven Prüfung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Geotechnik

Soweit im Vertragsmuster IV 521.V-I F und den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls

besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 8 „Ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.

1.2. Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO notwendig ist (siehe III 130).

Der Auftragnehmer soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme im Investitionsprogramm enthalten ist oder die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB ING, IV 401.V-I), die Anlagen laut Anlagenverzeichnis, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übermitteln.

Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistung(en) abzuschließen.

1.3. Zu Einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Zu 1.1 Hier ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen

Zu 1.2 und 1.3 Hier ist die entsprechende Gesetzesgrundlage anzukreuzen. Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten sind diese in einer Anlage zu § 1 aufzuführen und ggf. mit einer Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten, vorzusehen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1 Hier sind sämtliche Anlagen aufgeführt, welche Vertragsbestandteil sind oder - falls anzukreuzen - werden sollen. Diese sind mit Anlagennummern zu versehen. Analog dazu sind auch die Anlagen in dem dafür vorhergesehenen Feld mit der entsprechenden Nummer zu kennzeichnen.

Dem Vertrag sind stets die AVB ING, IV 401.V-I zu Grunde zu legen. Diese sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabweisbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Bei den Vertragsbestandteilen ist der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Stand einzutragen.

Vertragsbestandteile, die dem Vertrag nicht gesondert beiliegen, sind unter der im Vertrag angegebenen URL abrufbar.

Es sind in der Regel für die folgenden Leistungen:

- ökologische Bauüberwachung
- Bauüberwacher Bahn
- Schaltantragsteller Bahn
- Bauvorlagenberechtigter Bahn
- Fertigungsüberwachung Stahlbau
- Betriebsbeauftragter nach Wasserhaushaltsgesetz
- Leistungen im Zusammenhang mit der Konstruktiven Prüfung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Geotechnik

bei Bedarf als weitere Bestandteile des Vertrages die einschlägigen Technischen Vertragsbedingungen (TVB) zu Grunde zu legen bzw. zusätzlich aufzuführen. Es sind in der Regel die TVB Straßen (IV 5101.V-I) und die TVB Brücken (IV 5111.V-I) aufzunehmen.

Es ist jeweils das Zutreffende anzukreuzen und die lfd. Nr. der Anlage einzutragen.

Soweit die dort genannten Unterlagen dem Vertrag nicht als Anlage beigelegt werden, sind Bezugshinweise zu geben. Anlagen, die von einer der Parteien individualisiert werden müssen (z.B. Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue-Teil A (IV 4020 F)) sind den Vergabeunterlagen zwingend beizufügen.

Bei den Freifeldern sind Bezeichnung der Anlagen sowie die lfd. Nr. der Anlage einzutragen. Hierbei sollen; je nach Anforderung des Vertrages; die Anlagen zur Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung in Leistungen und Optionen unterschieden werden, damit diese unter § 3, Nummern 3.1 und 3.2 zugeordnet werden können, z.B.:

- Leistungsbeschreibung
- Leistungsbeschreibung Grundleistungen
- Leistungsbeschreibung Besondere Leistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Leistungen

- Leistungsbeschreibung optionale Grundleistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Besondere Leistungen
- Honorarermittlung
- Honorarermittlung Grundleistungen
- Honorarermittlung Besondere Leistungen
- Honorarermittlung optionale Leistungen
- Honorarermittlung optionale Grundleistungen
- Honorarermittlung optionale Besondere Leistungen

Zu 2.2

Im Formblatt IV 405.V-I F sind Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben aufzuführen, die vom Auftragnehmer zu beachten sind, aber nicht Vertragsbestandteil sind. Soweit die dort genannten Unterlagen dem Vertrag nicht als Anlage beigefügt werden, sind Bezugshinweise zu geben.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers**Allgemeines**

Im Vertrag bzw. in den Anlagen zur Leistungsbeschreibung sind alle Leistungen und optionalen Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen sind. Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe erforderlich. Optionale Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Gesamtvergütung nicht zu berücksichtigen (im Rahmen der Ermittlung des Auftragswertes sind optionale Leistungen dagegen voll zu berücksichtigen).

Unterscheiden sich Objekte in den zu erbringenden Leistungen, sind diese getrennt darzustellen.

Bei vorausgegangenem Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen aufzubauen.

Erg AV zu AV §24 LHO Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren). Für Maßnahmen mit weniger als 5 Mio. Euro gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.

Zu 3.1

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind detailliert zu beschreiben, regelmäßig ist hierzu eine besondere Anlage zu verwenden. Sie sind differenziert in Grundleistungen und in Besondere Leistungen aufzuführen. Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages erforderlich

sind, sind in den Leistungsbildern der HOAI erfasst. Die zugehörigen Anlagen der HOAI benennen auch Besondere Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Diese Aufzählungen der Besonderen Leistungen sind nicht abschließend.

Sofern Besondere Leistungen anfallen, soll der Auftragnehmer angeben, ob und ggf. in welcher Höhe er hierfür eine Vergütung fordert.

Wenn über die Grundleistungen eines Leistungsbildes nach HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden.

Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars sind im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungs- pflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist dieser in der Regel zu vergüten.

Zu 3.2

Unter 3.2. sind alle optionalen Leistungen aufzuführen:

Die optionalen Leistungen werden schriftlich oder Textform – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – gesondert beauftragt. Gleichzeitig sind Termine und Fristen zu vereinbaren.

Weitere Hinweise zu Leistungen

Am Ende jeder Leistungsphase oder bei Erreichung bestimmter Meilensteine, sollte ein Erörterungsprotokoll im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angefertigt werden. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Projektziele (z.B. die Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) zu überprüfen. Über Abweichungen von den Projektzielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen. Maßnahmen können z.B. die Änderung von Terminen oder Vertragsfristen, oder eine Anpassung der Kostenobergrenze umfassen.

Eine entsprechende Regelung kann unter § 8 „ergänzenden Vereinbarungen“ oder in der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden

Darüber hinaus können insbesondere folgende Hinweise zu Leistungen des Auftragnehmers beispielsweise in den Anlagen aufgeführt werden:

Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den Auftraggeber ebenfalls in dieser Form.

Soweit Vorgaben zum GAEB-Datenaustausch und zur LV-Erstellung nach STLK-Richtlinien erforderlich werden, können diese als Bestandteile des Vertrages in einer Anlage zu § 2 aufgeführt werden.

Zulässige GAEB-Formate: siehe Formblatt V 244.H F.

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des Auftragnehmers ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem Auftragnehmer übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünfzehn zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden. Diese ergänzenden Vereinbarungen betreffen die unvergütet einzureichenden Unterlagen (z.B. die Anzahl oder Dateiformate) und sollten eindeutig formuliert sein.

Beispiele (mit Anmerkungen)
„Alle o.g. Unterlagen in Papier, farbig, in 3-facher Ausfertigung.“
„Texte und Beschreibungen: auf CD, 1-fach, *.docx Kostenschätzung: auf CD, 1-fach, *.xlsx Kostenschätzung: 5-fach, Papier, schwarz/weiß Terminpläne: 3-fach, Papier, farbig, kopierfähig“
„Terminpläne: *.pptx oder *.xlsx (wahlweise, 1-fach) Terminpläne: *.pptx und *.xlsx (jeweils 1-fach) Zeichnungen, Pläne: 1-fach *.dxf, *.dwg, *.plt, *.tiff (wahlweise, 1-fach) Zeichnungen, Pläne: 1-fach *.dxf, 1-fach *.dwg (jeweils 1-fach)“
Beispiele (mit Anmerkungen)
„Leistungsverzeichnis, GAEB, Datenträger Baubeschreibung, LV und Zeichnungen sind getrennt abzuspeichern“

Zu § 4 Fachlich Beteiligte und Betroffene

Hier sind alle Betroffenen oder andere fachlich Beteiligte sowie prüfende Instanzen detailliert zu beschreiben, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich handelt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt für die Leistungen anderer fachlich Beteiligter.

Zu § 5 Termine und Fristen

Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine / Fristen oder Zeiträume (z.B. Tage, Wochen oder Monate) vorgesehen werden. Sie sind stets ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen und zu begründen.

Wenn ein erhebliches Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Leistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

Zu § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für Personenschäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für Personenschäden
Bis 4.000.000 EUR	1.500.000 EUR
Bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Über 10.000.000 EUR	3.000.000 EUR

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für sonstige Schäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für sonstige Schäden: Sach- und Vermögensschäden
Bis 500.000 EUR	250.000 EUR
Bis 1.500.000 EUR	500.000 EUR
Bis 4.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Bis 25.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Bis 50.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die genannten Deckungssummen sind als **Richtwerte** anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Zu § 7 Vergütung

Allgemeines

Das in der Praxis bewährte System der HOAI zur Honorarermittlung steht weiterhin zur Verfügung. Gemäß § 1 Satz 2 HOAI können die Regelungen der Verordnung zum Zweck der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung weiterhin zugrunde gelegt werden. Obwohl keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr gemacht werden, sieht die HOAI Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von Honoraren für die erfassten Leistungen vor.

Allerdings sind die Parteien nicht daran gebunden, sondern können hiervon abweichen.

Dieses gilt insbesondere durch die Vereinbarung von:

- Zu- und Abschlägen oder
- Pauschalhonoraren

Die Honorartafeln weisen gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 1 HOAI Orientierungswerte auf, die den Parteien eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars geben.

Die Honorarvereinbarungen kann in Textform nach § 126b BGB getroffen werden.

Honorarermittlung Bei Vertragsabschluss ist der vorläufigen Honorarermittlung die aktuelle Kostenermittlung (z.B. Kostenrahmen oder Kostenschätzung) zu Grunde zu legen.

Das endgültige Honorar ist auf Grundlage der sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zu ermitteln (und nicht auf Grundlage der Kostenberechnung zur haushalterisch geprüften und genehmigten BPU).

Zu 7.1 Hier ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar für Grundleistungen als Berechnungshonorar und/oder für Leistungen und/oder Besondere Leistungen als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Zu 7.2 Hier ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten für Leistungen abgegolten werden sollen.

Zu 7.3 Hier ist die die Summe der Vergütung für Leistungen anzugeben. Die Gesamtvergütung bezieht sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen, nicht aber auf die vertragsgegenständlichen Optionen.

Zu 7.4 Hier ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar für optionale Grundleistungen als Berechnungshonorar und/oder für optionale Leistungen und/oder optionale Besondere Leistungen als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Zu 7.5 Hier ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten für optionale Leistungen abgegolten werden sollen.

Zu 7.6 Hier ist die Vergütung (brutto) für alle optionale Leistungen und Nebenkosten für optionale Leistungen anzugeben.

Berechnungshonorare Der Auftraggeber gibt die Berechnungsgrundlagen für das Honorar in der Regel im Entwurf des Vertrages und der Anlagen vor. Für das Honorarangebot steht das Formular IV 2131 F (Angebotsschreiben mit Honorarangebot HOAI) zur Verfügung, das vom Auftraggeber entsprechend den Hinweisen IV 2131 mit den Honorarparametern aufbereitet und den Vergabeunterlagen als Angebotsschreiben beigelegt werden kann. Auch die Verwendung andere allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme ist zulässig.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Allgemeines An dieser Stelle können / sollen für den Einzelfall erforderliche ergänzende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Soll der Auftragnehmer nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) verpflichtet werden, ist dies als ergänzende Vertragsbestimmung aufzunehmen. Für die Verpflichtung ist das Formular IV 407 F (Wirt-240) zu verwenden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben“.

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden. Sie ist durchzuführen, wenn der Auftragnehmer eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehindertem Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 1° Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Zu 8.4 bis 8.7

Daneben kommen z.B. folgende ergänzende Vertragsbestimmungen in Betracht:

- Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschlusszahlungen; vgl. § 12 Nummer 12.1AVB ING.
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Diese ist möglichst zu vermeiden und nur dann vorzusehen, wenn die Überschreitung von Terminen bzw. Fristen dem Auftraggeber erhebliche Nachteile verursachen kann. Sie ist für jeden Tag der Überschreitung in angemessener Höhe festzusetzen (z.B. 0,1 v.H. des Honorars); sie darf insgesamt 5 v.H. der tatsächlichen Gesamtvergütung (brutto) nicht übersteigen. Ferner ist eindeutig festzulegen, auf welche Teile der Leistung sich die Vertragsstrafe beziehen soll.
- Kostenobergrenze
- Vertretungsregelungen